



**ERK  
EL  
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

# **Amtsblatt**

der

# **Stadt Erkelenz**

**Ausgabe Nr.:** 1 / 2023

**Erscheinungstag:** 6. Januar 2023

Herausgabe, Druck, Vertrieb:  
Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister  
Hauptamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz  
Tel.: +49 2431 85-0

**Inhalt**

**Amtsblatt Nr. 1 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:**

1.	Jahresabschluss der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2021 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 14. Dezember 2022	S. 1
2.	44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Überarbeitung Konzentrationszonen Windenergieanlagen) hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch	S. 5
3.	Bebauungsplan Nr. 0700.2 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 7
4.	Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen	S. 11
5.	Auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes: Bekanntmachung über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Erneuerung EÜ Mühlenstr. in Erkelenz, Km47,784 der Strecke 2550 (Geschäftszeichen 64131-641pa/044-2022#060)	S. 20

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Foyer,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail (anfordern unter Tel. 85-173 oder über die Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,- Euro/Jahr im Abonnement.

## Öffentliche Bekanntmachung

### des Jahresabschlusses der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2021 und der Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 14. Dezember 2022

1. Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, werden nachstehende Beschlüsse des Rates vom 14. Dezember 2022 öffentlich bekannt gemacht.

#### **1.1 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW**

Die erforderliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gegenüber dem Rat der Stadt Erkelenz vom 02.11.2022 inkl. des Berichts der Örtlichen Rechnungsprüfung vom 20.10.2022 über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichts liegt vor.

Gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW stellt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages (§ 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2021 weist einen Jahresüberschuss von 6.594.023,18 € auf. Dieser soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Der Bestand der Ausgleichsrücklage beträgt nach der Zuführung 37.943.043,53 €.

**Beschluss:** „Der Jahresabschluss 2021 wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW festgestellt. Der Jahresüberschuss von 6.594.023,18 € wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.“

#### **1.2 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW**

**Beschluss:** „Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW für den festgestellten Jahresabschluss 2021 die Entlastung erteilt.“

2. Diesen Beschlüssen liegen die Bilanz zum 31.12.2021 sowie die Ergebnisrechnung vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und die Finanzrechnung vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 zugrunde.

### 2.1 Bilanz zum 31.12.2021

Aktivseite		Passivseite	
0. Bilanzierungshilfe	6.167.846,36 €	1. Eigenkapital	229.009.824,44 €
1. Anlagevermögen	407.067.392,30 €	2. Sonderposten	140.445.567,23 €
2. Umlaufvermögen	39.833.421,79 €	3. Rückstellungen	62.396.560,46 €
3. Aktive RAP	5.161.819,02 €	4. Verbindlichkeiten	15.785.417,82 €
		5. Passive RAP	10.593.109,52 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>458.230.479,47 €</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>458.230.479,47 €</b>

### 2.2 Ergebnisrechnung vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021
+ Steuern und ähnliche Abgaben	57.077.989,94 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	26.541.216,77 €
+ Sonstige Transfererträge	1.101.117,06 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.034.382,24 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	611.470,18 €
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.799.941,18 €
+ Sonstige ordentliche Erträge	4.327.817,99 €
+ Aktivierte Eigenleistungen	626.830,05 €
<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>105.120.765,41 €</b>
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	31.956.433,59 €
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.747.244,25 €
- Bilanzielle Abschreibungen	8.665.102,52 €
- Transferaufwendungen	41.022.657,21 €
- sonstige ordentliche Aufwendungen	6.575.846,49 €
<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>107.967.284,06 €</b>
<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-2.846.518,65 €</b>
+ Finanzerträge	6.935.512,45 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	717.682,43 €
<b>= Finanzergebnis</b>	<b>6.217.830,02 €</b>
<b>= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>3.371.311,37 €</b>
+ Außerordentliche Erträge	3.222.711,81 €
+ Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>3.222.711,81 €</b>
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>6.594.023,18 €</b>
<b>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</b>	
Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	205.423,30 €
Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00 €
Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-68.070,45 €
Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00 €
<b>Verrechnungssaldo</b>	<b>137.352,85 €</b>

**2.3 Finanzrechnung vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021**

<b>Einzahlungs- und Auszahlungsarten</b>	<b>Ist-Ergebnis 2021</b>
+ Steuern und ähnliche Abgaben	54.726.717,67 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	23.536.997,77 €
+ Sonstige Transfereinzahlungen	1.077.469,51 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.540.402,19 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	547.758,70 €
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.148.155,22 €
+ Sonstige Einzahlungen	3.514.223,32 €
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	6.300.487,94 €
<b>= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>103.392.212,32 €</b>
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	29.968.503,99 €
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	19.883.897,74 €
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	676.962,40 €
- Transferauszahlungen	41.113.750,67 €
- sonstige Auszahlungen	6.306.574,72 €
<b>= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>97.949.689,52 €</b>
<b>= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>5.442.522,80 €</b>
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.155.996,25 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.934.177,66 €
<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-7.778.181,41 €</b>
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.657.900,57 €
<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-1.657.900,57 €</b>
<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (kumulierte Salden)</b>	<b>-3.993.559,18 €</b>
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	26.795.296,06 €
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	126.004,30 €
<b>= Liquide Mittel</b>	<b>22.927.741,18 €</b>

### 3. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2021 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters werden gem. den Ratsbeschlüssen vom 14. Dezember 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2021 der Stadt Erkelenz wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften - Sachgebiet Geschäftsbuchhaltung - in 41812 Erkelenz, während der Dienststunden verfügbar gehalten. Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss 2021 auch außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Im gleichen Zeitraum steht er im Internet unter [www.erkelenz.de](http://www.erkelenz.de) zum Download bereit.

Erkelenz, 06. Januar 2023



Stephan Muckel  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Überarbeitung Konzentrationszonen Windenergieanlagen)

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

### Übersicht über den Geltungsbereich



Auszug aus der Amtlichen Basiskarte NRW

© Geobasis NRW, Stand: 2022

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Überarbeitung Konzentrationszonen Windenergieanlagen) aufzustellen.

Der Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Überarbeitung Konzentrationszonen Windenergieanlagen) umfasst das gesamte Stadtgebiet von Erkelenz und geht aus der abgebildeten Planskizze hervor.

- Um zukünftig die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet weiterhin steuern zu können, soll der Flächennutzungsplan hinsichtlich Konzentrationszonen für Windenergieanlagen überarbeitet werden. Ziel ist eine Überprüfung, ob und wo weitere Konzentrationszonen im Außenbereich nach § 35 BauGB möglich wären, bei gleichzeitigem Ausschluss der übrigen Flächen im Außenbereich für Windenergieanlagen. Hierdurch soll einer ungesteuerten Entwicklung vorgebeugt werden.

Um neue Konzentrationszonen zu ermitteln, ist ein Gesamtkonzept für das Stadtgebiet erforderlich.

Erkelenz, den 06.01.2023



Stephan Muckel

Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 0700.4 „Sisalweg“  
Ortsteil: Erkelenz-Holzweiler  
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

### Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0700.4 "Sisalweg", Erkelenz-Holzweiler



Amtliche Basiskarte Quelle: Land NRW (2019)

Auszug aus der Amtlichen Basiskarte NRW

© Geobasis NRW, Stand: 2019

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler, beschlossen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,9 ha und liegt an nördlichen Ortsrand von Holzweiler östlich des Sisalweges.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes Nr. 0700.4 „Sisalweg“ ist die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zur Wohnraumversorgung und örtlichen Entwicklung des Ortes Holzweiler. Hierzu soll am nördlichen Ortsrand auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen die Entwicklung von Wohnbaugrundstücken erfolgen. Weiterhin soll die bestehende lückenhafte Wohnbebauung an der Friedrich-Gelsam-Straße in den Geltungsbereich integriert werden, um eine geordnete künftige städtebauliche Entwicklung am Ortsrand zu ermöglichen.

**Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:**

<b>Schutzgüter / Belange des Umweltschutzes</b>	<b>Umweltbezogene Informationen</b>
Mensch, menschliche Gesundheit	Erholungseignung, Geräusche, Luftbelastung
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Landschaftsökologische Bedeutung, Artenschutzprüfung
Boden, Fläche	Versiegelung, Bodenart
Wasser	Holzweiler Fließ, Niederschlags- und Grundwasser
Klima, Luft	Luftbelastung
Landschaft	Ackerbauliche Nutzung der Kulturlandschaft
Kultur, sonstige Sachgüter	Nicht betroffen
Wechselwirkung zwischen den v.g. Schutzgütern	Natur, Landschaft, Wasser und Mensch entlang des Holzweiler Fließes
Erneuerbare Energien, Energienutzung	Nutzung von erneuerbaren Energien ist möglich
Emissionen, Abfälle und Abwässer	Gesicherte Ver- u. Entsorgung über Anschluss- und Benutzungszwang
Natura 2000-Gebiete	Nicht betroffen
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	Aussage aus Landschaftsplan I/1 „Erkelenzer Börde“

**Nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:**

Öffentlichkeit: Schreiben vom 17.07.2022 zum Thema Immissionsschutz und Bodenbewegungen
Bezirksregierung Köln - Dez. 54 Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz: Schreiben vom 12.07.2022 zum Thema Trinkwasserversorgung

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb: Schreiben vom 21.07.2022 zum Thema Erdbebengefährdung und Bodenschutz
Kreis Heinsberg: Schreiben vom 27.07.2022 zum Thema Artenschutz
Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen: Schreiben vom 12.07.2022 zum Thema Kompensationsmaßnahmen
Erftverband: Schreiben vom 27.07.2022 zum Thema Grundwasserschutz
RWE Power AG, Liegenschaften und Liegenschaftsbetreuung: Schreiben vom 27.06.2022 zum Thema Staub- und Geräuschmissionen
Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW: Schreiben vom 08.08.2022 zum Thema Grundwasserabsenkung durch den Tagebau
Büro für Umweltplanung (7.6.2022): Artenschutzprüfung Stufe I/II

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 14.12.2022 liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler, mit dem Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

**vom 16. Januar 2023 bis einschließlich 17. Februar 2023**

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend dazu können alle Informationen gem. § 4a Abs. 4 BauGB zum o.a. Bauleitplanverfahren während der Auslegungsfrist über das Internet unter

<https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung>

abgerufen und Stellungnahmen abgegeben werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB ferner insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an [planungsamt@erkelenz.de](mailto:planungsamt@erkelenz.de) vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Des Weiteren ist gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Erkelenz, den 06.01.2023



Stephan Mückel

Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen

### **Satzung**

#### **über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen**

**in der Gemarkung Holzweiler Flur 1, Flurstücke 40 (tlw.), 115 (tlw.); in der Gemarkung Immerath Flur 18, Flurstücke 11 (tlw.), 23, 24 (tlw.), 35, 44 (tlw.), Flur 20, Flurstücke 33 (tlw.), 36 (tlw.); in der Gemarkung Keyenberg Flur 16, Flurstück 111, Flur 20, Flurstücke 2 (tlw.), 93 (tlw.) aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme der Stadt Erkelenz**

**vom 02.01.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 21.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

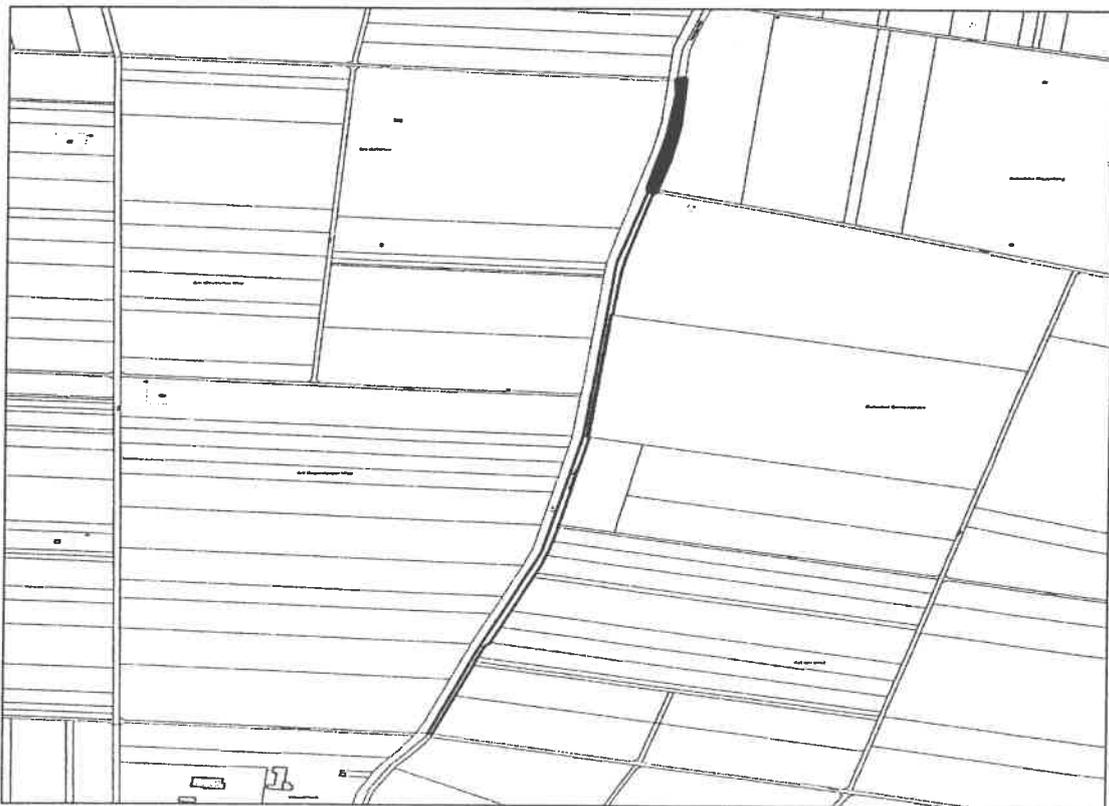
Hinsichtlich der im Flurbereinigungsverfahren Immerath/ Borschemich, Schlussfeststellung vom 05.12.1983, entstandenen Wegeparzellen in der Gemarkung Holzweiler Flur 1, Flurstücke 40 (tlw.), 115 (tlw.); in der Gemarkung Immerath Flur 18, Flurstücke 11 (tlw.), 23, 24 (tlw.), 35, 44 (tlw.), Flur 20, Flurstücke 33 (tlw.), 36 (tlw.) und in der Gemarkung Keyenberg Flur 16, Flurstück 111, Flur 20, Flurstücke 2 (tlw.), 93 (tlw.) werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen - Bewirtschaftung von Feldflächen und sonstigen Grundstücken - für die jeweiligen Beteiligten aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme aufgehoben.

Die Lage der jeweiligen Wegeparzellen ergibt sich aus den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten:

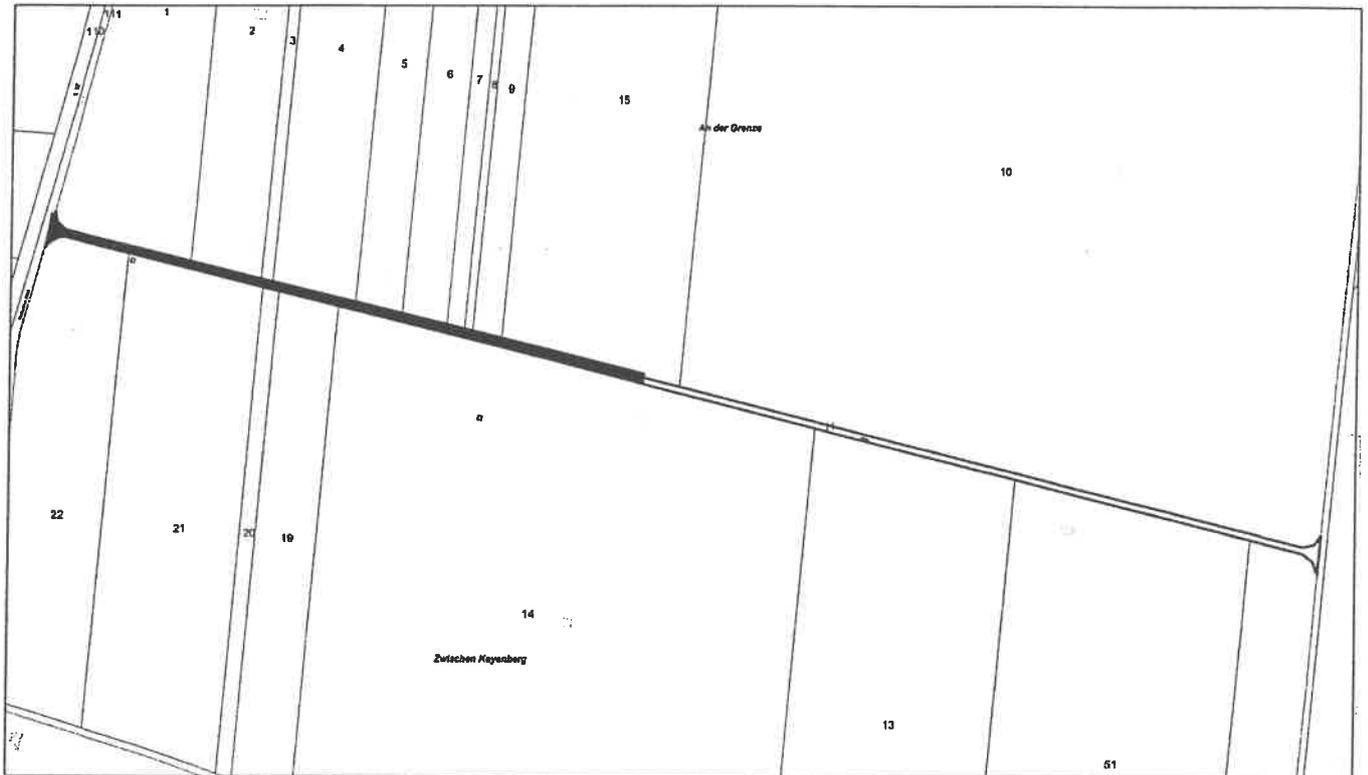
**Gemarkung Holzweiler:**  
Flur 1, Flurstück 40 (tlw.):



Flur 1, Flurstück 115 (tlw.):



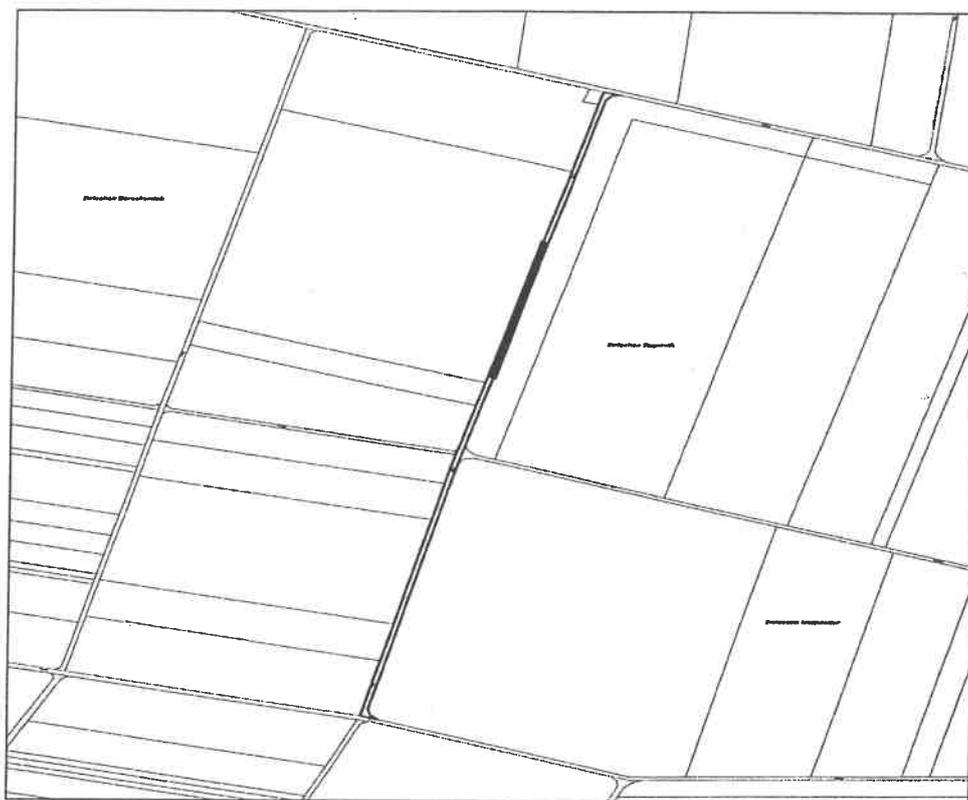
**Gemarkung Immerath:  
Flur 18, Flurstück 11 (tlw.)**



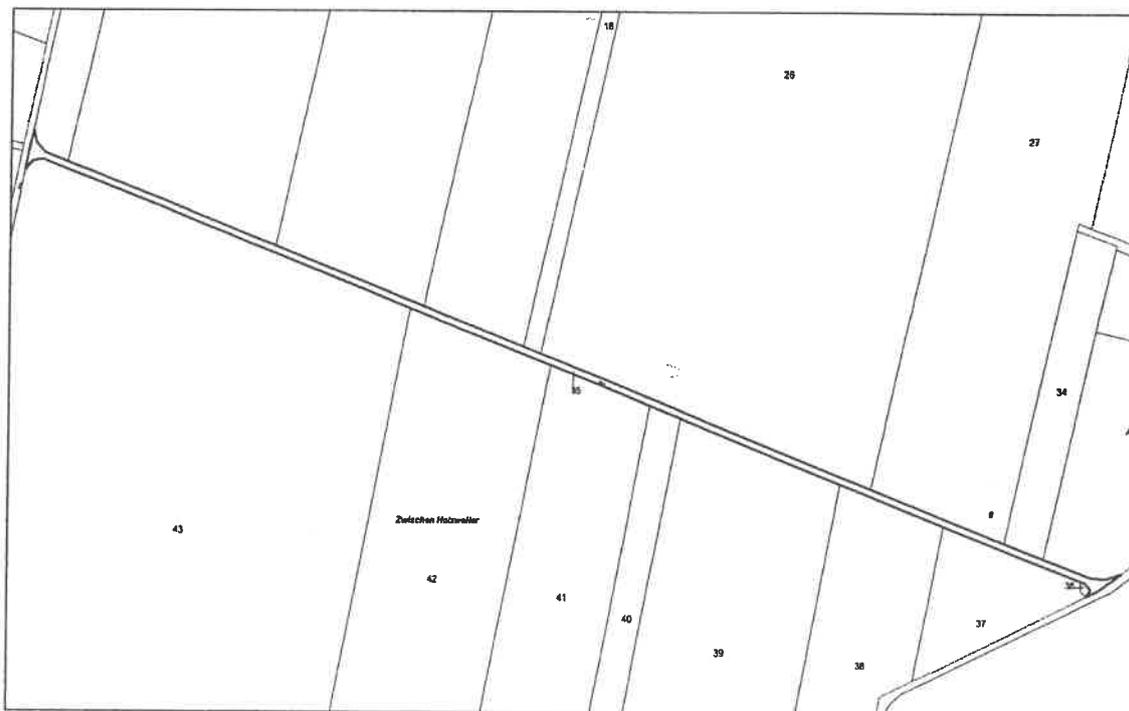
**Flur 18, Flurstück 23:**



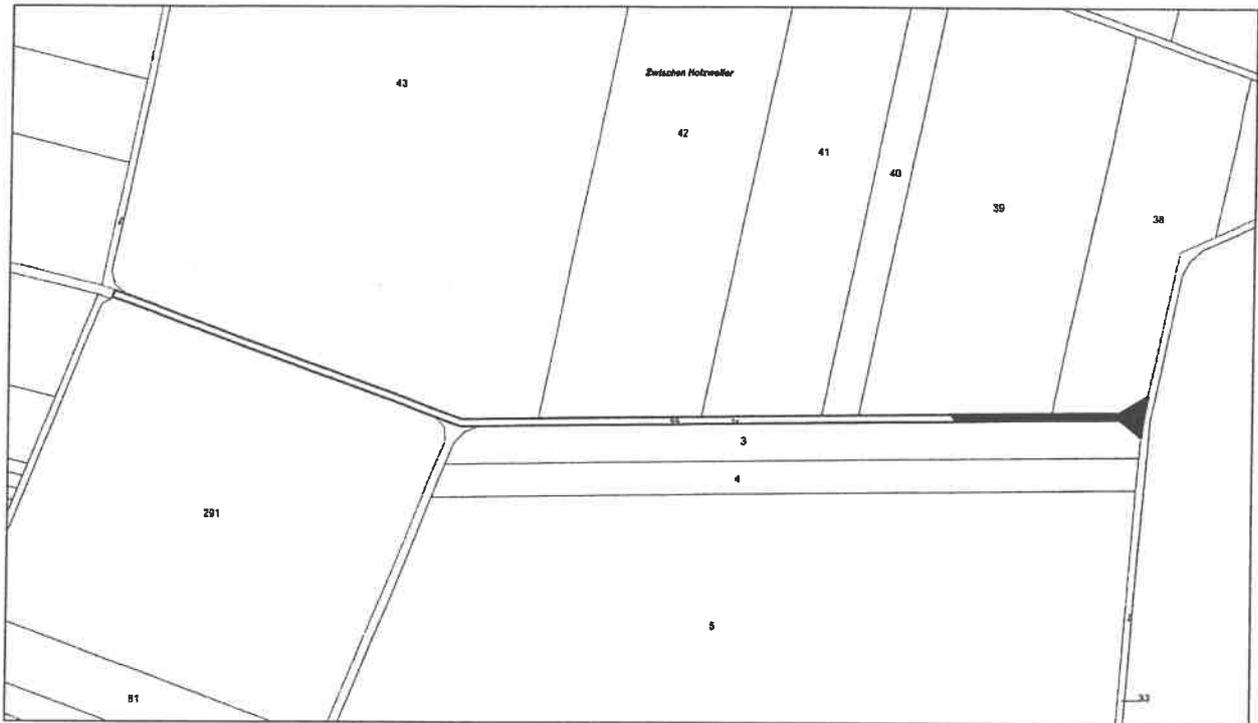
Flur 18, Flurstück 24 (tlw.):



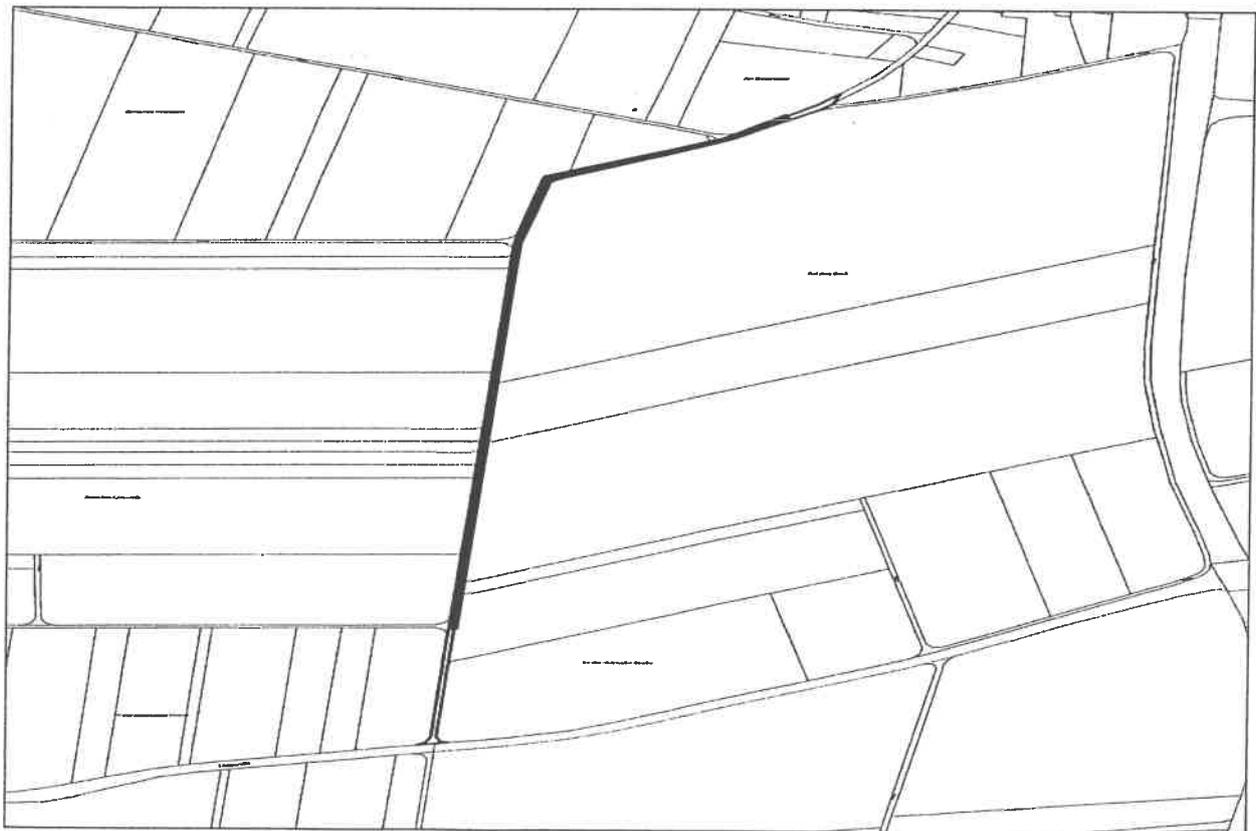
Flur 18, Flurstück 35:



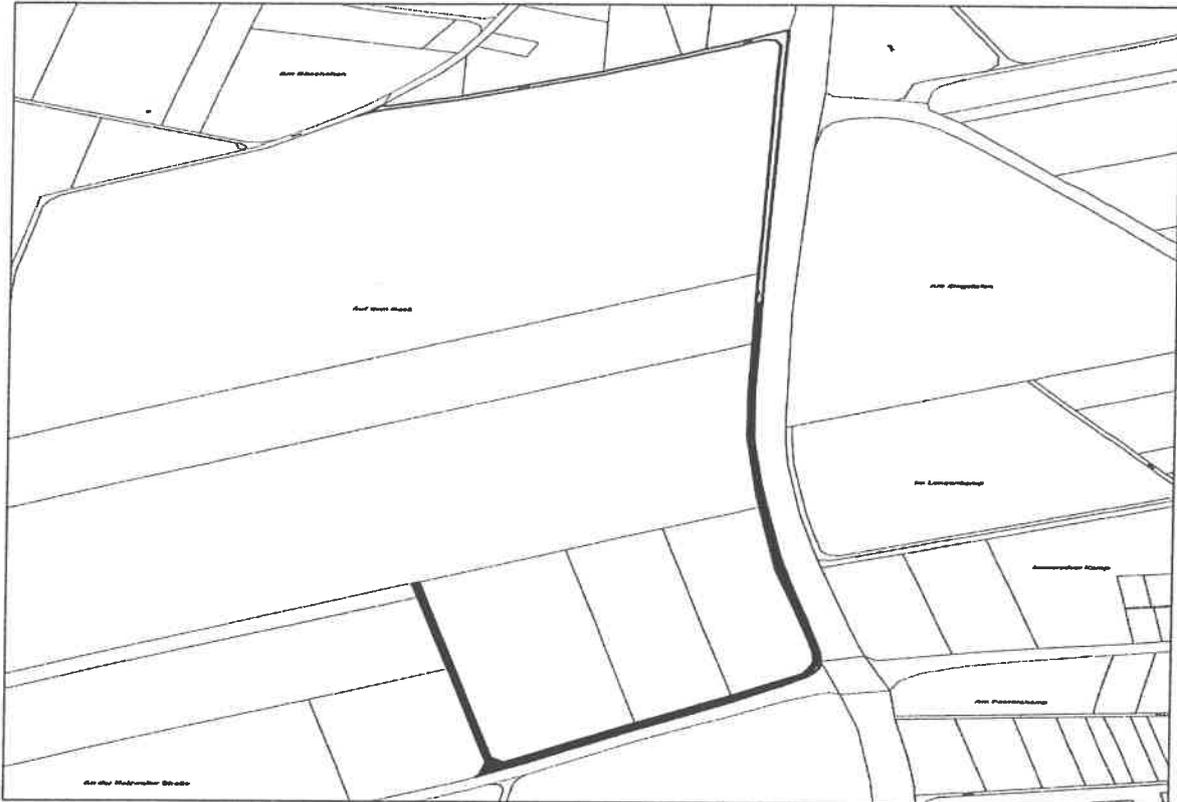
Flur 18, Flurstück 44 (tlw.):



Flur 20, Flurstück 33 (tlw.):



Flur 20, Flurstück 36 (tlw.):



**Gemarkung Keyenberg**

Flur 16, Flurstück 111:



Flur 20, Flurstück 93:



Flur 20, Flurstück 2 (tlw.):



**Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Erkelenz, den 02.01.2023

  
Stephan Muckel  
Bürgermeister

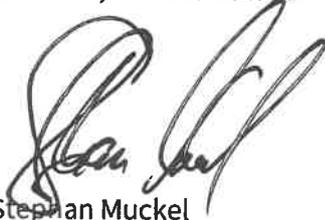
## Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung, die gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit geltenden Fassung, durch den Landrat des Kreises Heinsberg am 14.12.2022 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 02.01.2023



Stephan Muckel  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung des  
Eisenbahn-Bundesamtes Folgendes bekannt

### Bekanntmachung

über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit  
zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben  
Erneuerung EÜ Mühlenstr. in Erkelenz, Km 47,784 der Strecke 2550  
(Geschäftszeichen: 64131-641pa/044-2022#060)

Die DB Netz AG plant die Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Straße „Im Mühlenfeld“ innerhalb der Stadt Erkelenz. Das neue Bauwerk soll mit der vorhandenen lichten Weite und lichten Höhe hergestellt werden. Auf Grund von zwei bereits zurückgebauten Streckengleisen wird das neue Bauwerk nur für die beiden vorhandenen Streckengleise der Strecke 2550 Aachen Hbf – Kassel wiederhergestellt.

Die Bauzeit ist, nach aktuellem Planungsstand, mit 12 Monaten angesetzt.

Grunderwerb ist für das geplante Bauwerk nicht vorgesehen. Bauzeitlich werden Grundstücke Dritter in Anspruch genommen.

Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Natur und Umwelt sind Teil der landschaftspflegerischen Begleitplanung.

Für den unmittelbaren Baubereich sind bauzeitliche Auswirkungen durch Lärm- und andere Immissionen zu erwarten. Die Planunterlagen beinhalten ein Schall- und Erschütterungsgutachten um diese zu prognostizieren und zu bewerten. Es ist mit Richtwertüberschreitungen zur Tagzeit, und in den Sperrpausen während einzelner Tätigkeiten, auch zur Nachtzeit zu rechnen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Lärmvorbelastung aus dem Schienenverkehr. Einzelheiten der Planung sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, Projekte KIB NRW 1 (Vorhabenträgerin), vom 11.08.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 03.11.2022 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 1
- Lageplan, Planunterlage 3
- Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan, Planunterlage 8
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans, des Artenschutzbeitrags, des Maßnahmenplans, sowie des UVP-Berichts, Planunterlage Nr. 11
- Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung, Planunterlage Nr. 12

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen wird aufgrund der COVID-19 Pandemiesituation in der Zeit

**vom 16.01.2023 bis einschließlich 15.02.2023**

auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes

<https://www.eba.bund.de/anhoerung>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Dies ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Auslegung im üblichen Rahmen.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG liegt der Plan (Zeichnung und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen in der Zeit

**vom 16.01.2023 bis einschließlich 15.02.2023**

in der **Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer 143, 1. OG** während der folgenden Zeiten

am Montag	von 8:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag	von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:30 Uhr
am Mittwoch	von 8:00 bis 12:00 Uhr
am Donnerstag	von 8:00 bis 12:00 Uhr
am Freitag	von 8:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Für den Beginn der Einwendungsfrist ist die Veröffentlichung im Internet maßgeblich. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist

**- bis einschließlich 15.03.2023 -**

beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine

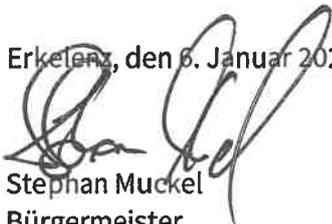
Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.
9. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter  
<https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.
10. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden auch im UVP-Portal  
<https://www.uvp-portal.de>  
zugänglich gemacht.

---

Erkelenz, den 6. Januar 2023

  
Stephan Muckel  
Bürgermeister